

# Meldepflicht der SV-Träger – Verlängerung Verjährungsfrist

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 (BBKG 2010) BGBl I Nr. 105/2010 vom 14.12.2010

Das BBKG 2010 enthält auch verfahrensrechtliche Änderungen:

- Im § 89 EStG 1988 bringt der neue Absatz 6 ab 1.7.2011 eine Meldepflicht der Sozialversicherungsträger an die Abgabenbehörden des Bundes betreffend gemeldete Dienstnehmer.
- In §§ 207 und 209 BAO werden Verjährungsfristen für Abgaben verlängert, deren Anspruch nach dem 31.12.2002 entstanden ist. Auch diese Bestimmungen sollten dazu dienen Abgabebetrag zu verhindern.

## Datenmeldung Sozialversicherung → Abgabenbehörde § 89 Abs 6 EStG

Die **Träger der gesetzlichen Sozialversicherung haben den Abgabenbehörden** des Bundes die **Anzahl** der zum Monatsletzten **gemeldeten Dienstnehmer** sowie die monatliche Lohnsumme laut Beitragsnachweisung pro Arbeitgeber **zu übermitteln**.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz das Verfahren der Übermittlung bzw. den Inhalt der Meldungen und das Verfahren des Datenträgeraustausches sowie der automationsunterstützten Datenübermittlung, mit Verordnung festzulegen.

Zur Sicherstellung einer laufenden Überwachung der als Selbstbemessungsabgaben konzipierten Lohnabgaben (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag) sind die bei den Sozialversicherungsträgern zeitnah vorhandenen Informationen betreffend die Anzahl der gemeldeten Dienstnehmer sowie die monatliche Lohnsumme erforderlich.

Die Datenübermittlung soll im Wege des Datenträgeraustausches oder automationsunterstützt erfolgen, um die unmittelbare Weiterverarbeitung in einem elektronischen Risikomanagementsystems zu ermöglichen. Tritt am 1.7.2011 in Kraft.

## Bundesabgabenordnung §§ 207 Abs 2, 209 Abs 4 BAO

Im § 207 Abs 2 BAO wird die Verjährungsfrist für **hinterzogene Abgaben** von bisher **sieben Jahre auf künftig zehn Jahre verlängert**. Im § 209 Abs 4 BAO verlängert sich die **Frist**, eine gem § 201 Abs 1 BAO **vorläufige Abgabefestsetzung**, wegen Beseitigung einer Ungewissheit im Sinne des § 201 Abs 1 BAO durch eine endgültige Festsetzung **zu ersetzen, von bisher zehn Jahre auf künftig fünfzehn Jahre** nach Entstehung des Abgabeananspruches.

Im Interesse der Betrugsbekämpfung scheint eine Verlängerung der bisher sieben Jahre betragenden Bemessungsverjährungsfrist (Festsetzungsverjährungsfrist) für hinterzogene Abgaben erforderlich. Ebenfalls im Interesse der Betrugsbekämpfung soll in Fällen lang dauernder Ungewissheiten eine Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist für den Fall erfolgen, dass die Bescheide gem § 200 Abs 1 BAO vorläufig erlassen wurden.

Beide Änderungen sind erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabeananspruch nach dem 31.12.2002 entstanden ist. Damit soll vermieden werden, dass eine bereits eingetretene Verjährung rückwirkend wieder wegfällt.